

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 14 (1996)

Artikel: Sekten, Okkultismus : zur kriminologischen Vielstrahligkeit und
Relevanz

Autor: Kaiser, Günther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GÜNTHER KAISER*

SEKTEN, OKKULTISMUS –
ZUR KRIMINOLOGISCHEN VIELSTRAHLIGKEIT
UND RELEVANZ

I.

Sektierertum und Okkultismus zählen fraglos zu ebenso aktuellen wie medienwirksamen Erscheinungen einer Epoche, in der sich gleichsam Endzeitstimmungen eines sich neigenden Jahrhunderts, ja Jahrtausends, ausdrücken. Wie aufmerksame Beobachter und Meinungsforscher uns versichern, wächst in der Moderne anscheinend das Bedürfnis nach Religiosität. Die elementaren Erfahrungen des Lebens sind nämlich nicht verschwunden, sondern im Gegenteil in der Risikogesellschaft eher noch gewachsen. In ihrer Unübersichtlichkeit lässt die Moderne erkennen, wie gross die Sehnsucht nach individueller Verge-
wisserung bleibt. In einer ähnlichen Phase des zu Ende gehenden 18. Jahrhunderts meinte denn auch Novalis: «Wo keine Götter sind, walten Gespenster»¹. In diesem Sinne müssen wir denn wohl Sektierertum und Okkultismus als Phänomene deuten, die auch von der *Seelennot* und der *Orientierungssuche* der Menschen künden. Sie sind also theologisch, psychologisch und auch soziologisch sicherlich relevant, lassen aber als solche noch nicht erkennen, worin auch ihre kriminologische Bedeutung liegen könnte. Wir müssen uns daher fragen, ob uns gar Intoleranz und Anmassung, etwa als Ausdruck «religiöser Korrektheit» leiten, religiöse Abweicher per definitionem abzustempeln und als Mitglieder krimineller Subkulturen zu verketzern. Eine solche Position wäre allerdings verfehlt. Denn nicht alles, was religiös abweicht, ist selbst bei folgenreicher menschlicher Beeinflussung auch schon «kriminell». Bereits die verfassungsmässig verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit begrenzt die staatlichen Interventionsmöglichkeiten. Demgemäss kann es hier nur nüchtern um die Anknüpfung an strafrechtlich fassbare Sachverhalte der Täterschaft und des Opferwer-

dens gehen, die sich aus dem Sektierertum² und dem Okkultismus ergeben, um sie verständlich zu machen und in den Gesamtzusammenhang kriminologischen Wissens einzuordnen.

II.

Versuchen wir uns zunächst darüber abzustimmen, wovon wir eigentlich reden: Wenn wir an «Sekten» denken, werden wir uns sogleich an die Gruppen- bzw. Selbstmorde der sogenannten Sonnentempler im Oktober 1994 und Dezember 1995 erinnern³ sowie an den Giftgasanschlag der japanischen Aum-Sekte im März 1995. In der Tabuzone der verfassungsmässig garantierten Religionsfreiheit konnte diese Vereinigung ihren terroristischen Staat im Staate aufbauen, konnte die Schulpflicht ignorieren und tonnenweise hochgiftige Chemikalien ankaufen, Fememorde begehen und ihre Staatsstreichpläne vorantreiben⁴. Obwohl sogenannte kollektive Selbstmorde bei Sekten keinesfalls ungewöhnlich sind, gelten nur wenige Sekten als gefährlich. So sollen etwa in Frankreich von 172 verschiedenen Sekten, die in 800 Gruppen gegliedert sind, nur etwa 5 Sekten in apokalyptischen Endzeiterwartungen befangen sein, wovon mehrere Gruppen als anfällig dafür gelten, von einem Tag auf den anderen Kollektivsuizid zu begehen⁵.

In Anlehnung daran können wir die Überlegungen zur Sekte ins Allgemeine wenden und den *Begriff* der Sekte definieren. Er leitet sich vom Lateinischen *sequi* = folgen bzw. von «secta» ab (Gefolgschaft, Schule, Lehre, Partei) und wird vor allem für «religiöse Sondergemeinschaft» oder «neue religiöse Bewegung» verwendet⁶. Es handelt sich um die freiwillige Vereinigung einer Gruppe Auserwählter, denen eine besondere Erleuchtung zuteil wurde. In der Tradition der christlichen Theologie versteht man unter Sekte eine Abspaltung von der grösseren Gemeinschaft der Kirche, wobei sie ein in den Augen der Amtskirchen häretisches Sondergut in ihre Lehre mitaufnimmt und so aus der ökumenischen Gemeinschaft ausscheidet⁷.

Max Weber, einer der grossen religionssoziologischen Theoretiker sah als typisch für eine Sekte an, dass sie einen voluntaristischen Verband ausschliesslich religiös-ethisch Qualifizierter bilde, in den man freiwillig eintrete, wenn man kraft religiöser Bewährung Aufnahme finde. Im Gegensatz zu den grossen Kirchen würden hier die Bekenntnisgemeinschaft, die Gemeindesouveränität, die autonome Gemeindezucht und das Charisma betont, was im Extrem zu einer Abschottung von der unreinen Aussenwelt führen könne⁸.

Wegen dieser spezifisch christlich-theologischen Herkunft des Begriffes «Sekte» wird zum Teil die Auffassung vertreten, heutzutage sei der Begriff des «destruktiven Kultus» für die in Frage stehenden Gruppierungen schärfer, weil darunter auch die Gruppen zu fassen seien, die zwar ebenfalls mit Gurus oder ähnlichen Führerpersönlichkeiten arbeiteten, aber keinen spezifisch christlichen oder auch nur religiösen Hintergrund mehr hätten (sog. Psychosekten⁹). Trotz ihrer Plausibilität hat sich diese Differenzierung bislang aber nicht durchsetzen können¹⁰.

Betonte das frühere Schrifttum noch die Distanzierung und Isolation der Sekten gegenüber der staatlichen Ordnung, wohl entsprechend dem «subversiven Potential» des Religiösen nach dem Postulat: «Du sollst Gott mehr gehorchen als dem Menschen!» – man denke etwa an Jehovas Zeugen –, so mehren sich doch in neuerer Zeit die Fälle der Unterwanderung des Staates ähnlich den Bestrebungen krimineller Vereinigungen, weil offenbar eine solche Strategie ökonomisch und politisch grösseren Erfolg verspricht, aber auch zugleich erhebliche Gefahren für das Gemeinwesen heraufbeschwört.

In Unterscheidung und partieller Zuspitzung der beschriebenen Phänomene begegnet man Erscheinungsformen der «neuen religiösen Bewegung», von der heute vor allem Jugendliche betroffen sind und die das Medieninteresse in besonderem Masse geweckt haben. Es handelt sich hierbei um den *Okkultismus*, vor allem in seiner extremen Form, dem Satanismus. Unter Okkultismus versteht man «verborgenes Wissen über naturwissenschaftlich nicht oder noch nicht erklärbare über-

sinnliche, übernatürliche oder paranormal erlebte menschliche Erfahrungen und Wahrnehmungen». Der Satanismus begreift sich darüber hinaus als eine antichristliche Bewegung, die sich auf unterschiedliche «geistige» Quellen stützt. Neben okkulten Praktiken wird hier ein Teufelskult gepflegt, der mit schwarzen Messen und Friedhofsschändungen eigene Rituale entwickelt. Allerdings machen die «eigentlichen» traditionellen Satanskirchen kaum auf sich aufmerksam. Um so mehr fällt der sogenannte Jugendsatanismus auf. Dieser tritt in aller Regel nicht organisiert auf, sondern besteht aus Gruppen exzentrischer Jugendlicher, die sich mit «Todesaccessoires» umgeben und eine bestimmte Art Rockmusik zu hören pflegen¹¹.

Insbesondere der Tod eines Jugendlichen in Thüringen im Frühjahr 1993, der im Zusammenhang mit einer satanistischen Gruppe stand, führte zu einer wachsenden Besorgnis über eine Zunahme solcher Gruppen und damit einer bestimmten Form von Jugendkriminalität. Der 17jährige Täter meinte von sich und von seinen Freunden: «Wir sind überzeugte Satanisten und beten Luzifer an. Satan beherrscht die Welt». Eine Katze oder einen Hund zu opfern mache ihnen nichts aus, auch Menschenopfer seien möglich. So erdrosselten die drei «Kinder des Satans» ihren 15 Jahre alten Mitschüler. Sie begründeten die Untat mit ihrem Satansglauben, der Tod sei für sie «der Zustand absoluter Erfüllung». Allerdings vollbrachten sie den Mord ohne Satansritual, was auch auf persönliche Rachemotive schliessen lässt¹².

Der «Kult von Tod und Teufel» liess auch ein 15 Jahre altes Mädchen in einem Satansritual in Westfalen verbluten. Ferner nahmen sich vier junge Leute aus Südhessen im Satanswahn freiwillig das Leben. Ausserdem wurde ein 16 Jahre alter Gymnasiast in Essen von einem Gleichaltrigen mit einer Eisenstange erschlagen, weil er neben einem Opferaltar für Satan plötzlich «panische Angst» verspürt hatte. Schliesslich begingen zwei Teufelsanbeter im Alter von 15 und 19 Jahren Selbstmord, nachdem sie sich monatelang bei schwarzen Messen in blinden Todeswahn hineingesteigert hatten¹³.

Aufgrund dieser so ebenso vielfältigen wie verschiedenartigen Ausprägungen des religiös Abweichenden, die nicht einmal sämtliche Spielarten des westlichen, geschweige islamischen Fundamentalismus ausschöpfen, empfiehlt es sich, auf die bereits eingangs angedeutete Frage zurückzukommen, wie es einerseits zu dem wachsenden Interesse am Religiösen schlechthin, andererseits aber auch zu extremen Ausprägungen des religiösen Spektrums kommt, deren Anhänger nicht selten den Rahmen der Legalität verlassen.

III.

Versuchen wir daher, Sektierertum und Okkultismus in den *Gesamtzusammenhang des Beziehungsgefüges zwischen Religion und Kriminalität* einzubetten.

In den letzten Jahrzehnten konnte man den Eindruck gewinnen, dass die *Bedeutung der Religion und des Religiösen* zumindest in der säkularen Gesellschaft der westlichen Welt mehr und mehr abgenommen habe¹⁴. Deshalb sei sie auch für die Frage der *Entstehungszusammenhänge* und Ursachen von *Kriminalität* eigentlich zu vernachlässigen¹⁵. Seit Ende der siebziger Jahre jedoch lassen sich Entwicklungen beobachten, die eine differenzierte Sicht der Dinge nahelegen¹⁶. Anfangs imponierten besonders die fernöstlich geprägten sogenannten Jugendreligionen. Von ihnen wurde namentlich die Bhaghwan-Sekte, die sich heute auch Osho-Bewegung nennt, bekannt. Diese Entwicklung schien die natürliche Folge des Abklingens der Politikbegeisterung der frühen siebziger Jahre zu sein, die sich nunmehr in Weltflucht umkehrte und das Bedürfnis weckte, «ganz erlöst im Hier und Jetzt» zu sein¹⁷. Ein breites Medieninteresse machte auf das fragliche Phänomen aufmerksam, das sich allerdings vor allem auf die skandalumwitterten Zustände in den berüchtigten Ashrams bezog¹⁸. Abgesehen von singulären Ereignissen in Winterthur, die von Sprengstoffanschlägen begleitet wurden und schliesslich zur Landesverweisung des Oberhauptes des Winterthurer Divine-Light-Zentrums Mitte der achtziger Jahre

führten¹⁹, erblickte kaum jemand eine gesellschaftliche Gefahr in jenen Gruppen am Rande des religiösen Spektrums. Die *Einschätzung änderte sich erst allmählich*, als in den USA, aber auch Lateinamerika, fundamentalistisch-evangelikale Gruppen zunehmend mehr Anhänger und politischen Einfluss gewannen. Erinnerung sei etwa an den spektakulären Massenselbstmord der sogenannten Volkstempler 1978 in Guayana²⁰.

In der religionssoziologischen Forschung wird diese Aufwertung des Über-Natürlichen, des Transzendenten, gerade in der mehr denn je technisierten, urbanisierten, aber auch anonymisierten Welt als Wiederkehr eines Phänomens gedeutet, das seit dem Beginn der Moderne, also seit der Aufklärung immer wieder aufgetreten ist als Abkehr von der Nüchternheit der neuen Weltsicht und der Entzauberung der Welt²¹. Im Grunde ist die gesamte späte Neuzeit als *Phase der Modernisierung, begleitet* gewesen vom *Verlustgefühl* dessen, was nun keinen Platz mehr in der Gesellschaft zu haben scheint: die Geborgenheit des festen Weltbildes, der Kenntnis der natürlichen Ordnung, des Zusammenhaltes der Familie, der Bewahrung der Tradition um ihrer selbstwillen²².

Demgemäss erscheint es nicht verwunderlich, dass neuerdings gerade in den postkommunistischen Gesellschaften aufgrund der abrupt einsetzenden Modernisierung Verlustgefühle in besonderer Weise akut werden, die bis hin zur nostalgischen Verklärung der eigenen politischen Vergangenheit reichen. Die *Unzufriedenheit mit der «Kälte der Moderne»* westlicher Welt findet so ihre Entsprechung im akut gewordenen Unbehagen an der «sozialen Kälte» der postkommunistischen Gesellschaft. Die *Religion*, insbesondere in radikalen, beispielsweise evangelikalen Erscheinungsformen, scheint im Westen, und zwar nicht nur im sogenannten «bibel belt» der USA, *Halt und Orientierung* zu bieten gegen eine Auflösung ins Unbestimmte, die mit dem Pluralismus einherzugehen scheint und sich mit der Übermacht der Technik zu einer unheimlichen Welt verbindet²³. Demgemäss scheint die Empfehlung, mit zwei Identitäten gleichzeitig zu leben, und d.h. sich in der

modernen Gesellschaft ebenso heimisch wie fremd zu fühlen eher eine Zeitdiagnose zu liefern als jenen eine Hilfe zu bieten, welche die Erfüllung ihrer «Sehnsucht nach Identität» suchen. Es ist wohl auch die radikale Neutralität bis Indifferenz, wie sie in dem letztjährigen sogenannten Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gelangt²⁵, die viele Menschen zu Randgruppen streben lässt, welche die klare Unterscheidung von Gut und Böse auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Auffällig an der Gesamtentwicklung ist, dass die mit der religiösen Orientierung verbundene, zum Teil massive Kritik an den bestehenden Institutionen des Staates nicht nur junge und unkonventionelle Menschen in ihren Bann zieht, sondern teilweise gezielt auch eine bürgerliche und gutsituierte Klientel.

Dies gilt nicht nur für den Bereich der fundamentalistischen christlichen Kirchen. Beispielhaft für eine solche Bewegung ausserhalb des traditionellen religiösen Spektrums ist die *Scientology-Organisation*²⁶. Diese in den USA von *Ron Hubbard* 1954 begründete «Kirche» (die Bezeichnung wurde ursprünglich nur gewählt, um in den Genuss von Steuervorteilen zu gelangen) bietet ihren Anhängern vor allem das Erlernen von Techniken an, mit denen sich das moderne Berufsleben effektiver gestalten lässt. Dabei werden psychologisch-therapeutische Elemente vermischt mit einer auf *Hubbard* zurückgehenden Ideologie, die auf Wiedergeburt beruht und das Erreichen von bestimmten Graden («operierender Thetan» I-XV) als erstrebenswert darstellt, um «clear» und damit unsterblich zu werden. Es wird vermutet, dass der grosse Erfolg der Scientology Church gerade darauf beruht, dass sie an die «Grundmythen einer erfolgs-, macht- und karriereorientierten Gesellschaft anknüpft und diese auf die Spitze treibt»²⁷. Die tatsächliche Verbreitung von Scientology in Deutschland, Frankreich und der Schweiz ist nicht genau bekannt²⁸; in den Medien wird jedoch immer wieder behauptet, die Sekte baue ein Wirtschaftsimperium auf, mit dem sie letztlich die Weltherrschaft anstrebe. Die Seriosität solcher Annahmen ist allerdings umstritten. Deutlich wird freilich, dass eine

nicht unbeträchtliche Zahl von Menschen heute und hier «Heil» bei religiösen oder quasi-religiösen Gemeinschaften sucht.

Was bedeuten diese Entwicklungen nun für das Verhältnis von Religion und Kriminalität? Wenn auch das kriminologische Schrifttum zumindest im deutschsprachigen Bereich das normative Teilsystem «Religion» als Faktor noch immer zurückhaltend erörtert, um nicht zu sagen weitgehend ignoriert²⁹, gibt es doch einige grundlegende Annahmen in diesem Zusammenhang, die überwiegend aus den USA übernommen wurden und in den Kontext der sogenannten Sozialisations- oder Kontrolltheorien einzuordnen sind. Religion wird hier im allgemeinen als kriminalitätshemmend gewertet, weil sie Werte und Bindungen vermittelt, die zur Konformität hinführen. Selbstverständlich gilt dies nur für die Konfessionen und Glaubensgemeinschaften, die in der jeweiligen Gesellschaft die herrschenden Werte teilen oder mit hervorgebracht haben und wird sofort fragwürdig, wenn Gruppierungen ihre Religionszugehörigkeit als Mittel zur Abschottung und damit zur Bildung von Subkulturen nutzen. Zu denken wäre etwa an die Subkulturen des christlichen und islamischen Fundamentalismus. Dies trifft besonders für Splittergruppen und Sekten zu, die von ihren Mitgliedern zwar eine hohe Konformität nach innen abverlangen, sich aber häufig in Konflikt mit dem Wertsystem der sie umgebenden Umwelt befinden³⁰. Diese Abgrenzung, die Exklusivität und mögliche Aggressivität nach aussen ist ja auch ein konstitutionelles Element von «Sekten». In kriminologischer Sichtweise bieten sich zur Deutung Subkultur- oder Kulturkonflikttheorien an³¹. Die *Beurteilung der kriminologischen Relevanz von Religiosität* hängt also stark damit zusammen, ob es sich um eine im grossen und ganzen konforme Religionsausübung oder um ein schon im Ansatz abweichend religiöses Verhalten handelt. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass als Variante «abweichender» Religiosität auch wertkonservative Bewegungen miteinzubeziehen sind, welche die Gesellschaft auf den Verlust der ursprünglich eigenen Werte aufmerksam machen wollen. Als Beispiele können hier die Kruzifix-Debatte in Deutschland, aber auch die Diskussion um die Abtreibung in Europa wie in den USA gelten.

Eine empirische Überprüfung der sich mit der Relevanz von Religiosität verbundenen Annahmen ist jedoch bislang kaum erfolgt³³. Dies hängt abgesehen vom Desinteresse der Kriminologen an diesem Beziehungsfeld³⁴ vor allem damit zusammen, dass Religiosität nur schwer zu messen oder genauer zu operationalisieren ist³⁵. Besonders muss wohl danach differenziert werden, ob es sich bei dem relevanten Sachverhalt um eine äussere Zugehörigkeit, etwa zu einer Religionsgemeinschaft handelt, oder um ein inneres Empfinden, das gestaltend wirken kann, ohne nach aussen eine Verbindung zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft erkennen zu lassen.

Auch «die Kriminalität» als solche ist in diesem Zusammenhang ein zu weit gefasster Begriff. Das tatsächliche Spektrum von sogenannten Statusdelikten über Drogenkriminalität bis Gewaltverbrechen einerseits und bis hin zu den Wirtschafts- und Umweltdelikten andererseits veranschaulicht, dass auch ein etwaiger Einfluss der Religion unterschiedlich ausfällt, je nachdem, um welche Art von «Kriminalität» es sich handelt.

Abgesehen davon geniessen alle religiösen Gruppen oder Weltanschauungsgemeinschaften den rechtlichen Schutz der Verfassung, wenn sie nicht ausschliesslich als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen³⁶. Ein Verbot oder eine Bekämpfung von Staats wegen kommt also nur in Frage, wenn die Sekte gegen Gesetze verstösst, also nicht schon allein aufgrund der Tatsache, dass sie Mitglieder wirbt, auf sich aufmerksam macht oder die Mitglieder in einer Weise beeinflusst, die den Vorstellungen der Umgebung widersprechen³⁷. In diesem Zusammenhang interessieren vor allem die strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen von Sekten.

Die Frage, ob die Gurus und Führer von Sekten betrügerisch handeln, es ihnen also nur um den eigenen finanziellen Gewinn und in Wahrheit nicht um das Seelenheil ihrer Mitglieder geht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Juristisch relevant ist dies dort, wo es um die Gemeinnützigkeit von Vereinigungen geht und auch bei der Frage, ob es

sich überhaupt um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Da auch ein «überwiegendes» wirtschaftliches Engagement nicht ausreicht, um der Sekte die Religionseigenschaft abzuerkennen, wenn nur ein Teil des Engagements in religiöser Arbeit besteht³⁸, kommt es normalerweise nicht zu Verurteilungen. «Nur das Finanzamt erweist sich gegenüber den Sekten als wirksam». Eine Nachforderung des französischen Fiskus in Höhe von 100 Millionen Francs zwang etwa die Scientology, ihre Pariser Zentrale zu schliessen. Daher versuchen die Sekten, solcher Gefahr durch die Erlangung eines gemeinnützigen Status, insbesondere durch die Anerkennung als «Kirchen» oder Glaubensgemeinschaften zu entgehen. Auch wird berichtet, dass Richter und Sachverständige, die etwa Untersuchungen gegen Scientology geführt haben, durch Psychoterror verunsichert wurden³⁹. Denn die Sekten, die sich mit Vorliebe in der Rolle von Verfolgten sehen, neigen keinesfalls dazu, staatliche Interventionen reaktionslos hinzunehmen. Zwar vertrauen manche Politiker darauf, dass das Strafrecht genügend Möglichkeiten bietet, um kriminellen Sekten das Handwerk zu legen. Dazu gehören etwa die Vorschriften über Betrug, über Freiheitsberaubung und sexuellen Missbrauch von Abhängigen. Doch als Mittel gegen die Auswirkungen von Seelenmassagen und Gehirnwäsche ist das Strafrecht nur wenig geeignet⁴⁰.

IV.

Für die weitere Analyse empfiehlt es sich, zunächst einmal zwischen Jugend- und Erwachsenensekten zu unterscheiden, da sich die Frage der freien Willensentscheidung für die Mitgliedschaft in einer Sekte bei Jugendlichen in ganz anderem Umfang stellt als bei Erwachsenen. Innerhalb der beiden Aspekte muss dann ferner jeweils der Frage nachgegangen werden, inwieweit Mitglieder von bestimmten Sekten als Opfer oder als Täter von Straftaten in Betracht kommen.

Zwar gibt es zu dem Thema «Sekten» eine geradezu ausufernde Literatur, in der vor allem von spektakulären Einzelfällen berichtet wird,

jedoch fehlt es an erfahrungswissenschaftlich fundierten Untersuchungen. Auch erscheinen viele Publikationen wenig seriös und primär auf einen Verkaufserfolg hin verfasst. Daher ist man weitgehend auf Vermutungen angewiesen, was die strafrechtlich und damit kriminologisch relevanten Bereiche anbetrifft.

Bei den sogenannten *Jugendsekten* steht primär die Frage im Vordergrund, inwieweit die Jugendlichen in einer Weise beeinflusst werden, die geeignet ist, ein abweichendes Wertesystem zu entwickeln, zu verinnerlichen sowie damit sozial unerwünschtes Verhalten hervorzurufen, selbst wenn die Sekte nicht selbst aktiv kriminell tätig wird oder werden will. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an Betäubungsmitteldelikte und Eigentumskriminalität, um die Sekte zu unterstützen. Ein krasses Beispiel liefern hier die sogenannten «Kinder Gottes», die ihre weiblichen Mitglieder zur Prostitution anhalten, um auf diese Weise Geld für die Sekte zu verdienen. Hier wird die «Religionsgemeinschaft» gleichsam als Zuhälter tätig⁴¹.

Ausserdem können Jugendliche aber auch Opfer der Sekten werden: Sexueller Missbrauch spielt hier, zumindest im Medieninteresse, eine grosse Rolle. Man denke etwa an den Fall des als Aktionskünstler bekanntgewordenen Österreicher *Otto Mühl* und seiner «aktionsanalytischen Organisation». *Mühl* wurde 1991 zu einer 7jährigen Freiheitsstrafe u.a. wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilt⁴². Daneben kommen u.a. Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen die Freiheit von Personen in Betracht, wenn es darum geht, die Mitglieder der Sekte zu disziplinieren bzw. vom Ausstieg abzuhalten.

Im Bereich der *Erwachsenensekten* steht, wie bereits erwähnt, seit einiger Zeit in mehreren Staaten die Scientology Organisation im Zentrum des öffentlichen Interesses. Doch die vorgebrachten Kritikpunkte treffen z.B. auch auf die Mun-Sekte und ähnliche Organisationen zu. Hier spielen besonders Fragen der Wirtschafts-, aber auch der organisierten Kriminalität eine Rolle. Eine Andeutung davon, über welche Mittel und, wenn sie wollen, über welchen politische Einfluss religiö-

se Vereinigungen verfügen, vermittelte der japanische Justizminister *Tomo Haru Tazawa* (LDP). Er gestand etwas beschämt, vor zwei Jahren einen persönlichen Kredit in Höhe von 3 Millionen DM von *Rissho Koseikai*, der zweitgrössten buddhistischen Gruppe in Japan, angenommen und zugleich vergessen zu haben. *Tazawa* gab die Zuwendung nicht als Spendeneinkommen an und versprach nun, dies nachzuholen. Es heisst, unter den Vorschlägen für eine Revision des Gesetzes über Religionsvereinigungen in Japan finde sich neben strikteren Zulassungsbeschränkungen die Idee, das Finanzgebaren der angeblich gemeinnützigen Gruppen öffentlich zu machen. Doch soll der Widerstand gegen diese Reform stark sein, und zwar einheitlich von allen Parteien und Sekten des Landes⁴³.

Unter strafrechtlichen Aspekten ist namentlich die Frage der Verantwortlichkeit der Sektenführer problematisch, wenn beispielsweise ein Sektenmitglied einen Konkurs- oder einen Versicherungsbetrug begeht, um seine Sektenschulden zu begleichen, also regelmässig eine Abhängigkeit von der Sekte besteht, die aber noch keine pathologischen Züge erreicht⁴⁴. Im allgemeinen pflegen sich die Sekten hier darauf zu berufen, sie hätten die kriminellen Handlungen ihres Mitgliedes keineswegs gebilligt oder herbeigeführt; auch sei die Verschuldung eine freie Entscheidung des Mitgliedes und keinesfalls auf ihre Anregung zurückzuführen.

Wenn es um die *Frage* geht, *inwieweit die Mitglieder Opfer* ihrer eigenen Gruppierung bzw. ihrer Führer *werden*, stehen abgesehen von Kapitalverbrechen wie im Falle des Gruppenmordes bzw. -selbstmordes Vermögensdelikte im Vordergrund. Neben dem Verkauf des eigenen Vermögens an die Sekte oder an andere, um den Erlös der Sekte zuzuwenden, handelt es sich vor allem um häufig erbrachte Geld- oder Dienstleistungen für die Sekten (gelegentlich jahre- bis jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit für die Sekte; inkl. Häuserbau für den Guru oder Verrichtung anderer Arbeiten, die von der Sekte kommerziell verwertet werden). Nur selten können aber die Handlungen auf betrügerische Täuschungshandlungen seitens der Sektenorgane hinsichtlich der

Verwertung der Spenden zurückgeführt werden. Im Einzelfall ist der Nachweis hier nur schwer zu führen.

Ähnliches gilt für die zunehmend ins Gespräch kommenden sogenannten «Psychosekten», die kein dezidiert religiöses Weltbild vermitteln, sondern Therapien anbieten, dabei aber in Struktur und Funktion den klassischen Sekten gleichen. Hier gibt es gegenwärtig Versuche, mit einer gesetzlichen Regelung den «Psychomarkt» zu steuern und durch eine staatliche Kontrolle wenigstens erkennbaren Scharlatanen das Handwerk zu legen.

Im Freiburger Raum macht die Organisation «Fiat lux» der Schweizerin «Uriella» immer wieder von sich reden, weil den Mitgliedern «Medikamente» verkauft werden, die in Deutschland nicht als Arzneimittel zugelassen sind. Eine strafrechtlich relevante Täuschung der Mitglieder über die Wirksamkeit solcher Mittel wird jedoch im allgemeinen dadurch vermieden, dass auf die Abhängigkeit des Heilerfolges von weiteren Kriterien (Glauben, Gebete, Ernährung) hingewiesen und so eine gewisse Unverbindlichkeit erzielt wird⁴⁵.

In einigen Fällen soll es vorgekommen sein, dass Sektenmitgliedern von einer ärztlichen Behandlung im schulmedizinischen Sinne so stark abgeraten wurde, dass diese sich ganz auf Heilmethoden der Sekte verlassen haben, was auch zum Tod von Mitgliedern infolge etwa von Krebserkrankungen geführt haben soll. In solchen Fällen kommt eine Tötung durch Unterlassen in Betracht, wenn man bei dem Sektenführer eine Garantenstellung annehmen kann, etwa aufgrund einer Abhängigkeitsbeziehung. Aus den Vereinigten Staaten, aber auch aus Deutschland, werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Eltern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht nur für sich selbst die medizinische Betreuung ablehnen, sondern diese auch ihren Kindern verweigern. Auch dabei kann es zu Todesfällen kommen, die im strafrechtlichen Bereich eine fahrlässige Tötung oder sogar eine vorsätzliche Tötung durch Unterlassen darstellen können. Verurteilungen

von Sektenleitern oder -mitgliedern sind aber bislang noch kaum bekanntgeworden.

V.

Wie bereits eingangs angedeutet verdienen die *Okkultverbrechen* als Formen des Sektenunwesens besondere Beachtung. Einerseits wird hier von massiven Straftaten der Mitglieder und ihrer Anführer berichtet⁴⁶, die von Körperverletzung und Vergewaltigung bis hin zu Mord und Kannibalismus reichen sollen, andererseits könnten sich durch den Satanismus vor allem Jugendliche angesprochen fühlen, die schon in anderer Hinsicht für einen devianten Lebensverlauf vorgeprägt sind. Wenn irgendwo, so scheint hier ein eindeutiger Zusammenhang von Delinquenz und abweichender religiöser Gruppierung vorzuliegen, die eine kriminelle Subkultur darstellt. Aber auch die Methoden des Fügammachens der Mitglieder im Sinne einer «Gehirnwäsche» sind dazu angetan, anschaulich die Thesen der Kulturkonflikttheorie über die Entstehung von Kriminalität zu verdeutlichen.

Allerdings wird gegen diese Sichtweisen mitunter eingewendet, sie beruhten eher auf der überhitzten Fantasie einiger Autoren, den Verfassern der «Selbstberichte», zumal diese häufig mit Hilfe von Journalisten verfasst werden⁴⁷, und dem Medieninteresse, als auf tatsächlich existierenden Erscheinungen. In den USA komme hinzu, dass der Kampf von christlichen Gruppen des Fundamentalismus gegen alles, was sie als böse und satanisch empfinden, zu einer *Hexenjagd* gegen vermeintlichen Satanismus geworden sei, die jeglicher empirischen Grundlage entbehre und sich gegen Rockmusik genauso wie gegen Prostitution und Glücksspiel richtet⁴⁸.

Wenn auch von einer vergleichbaren Situation in Mitteleuropa nicht gesprochen werden kann, so wird doch auch hier der Verdacht geäußert, das Etikett des Satanismus werde gerne Jugendlichen umgehängt, die sich zwar in ihrem Lebensstil von anderen unterscheiden, ohne da-

bei allerdings die Grenze zum Kriminellen zu überschreiten⁴⁹. Eine derartige Interpretation ist nicht schlechthin abzulehnen, wie man etwa der Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg auf eine grosse Anfrage im Oktober 1994 entnehmen kann⁵⁰, in der nach statistischen Erkenntnissen über Satanismus und Okkultismus in diesem Bundesland in der praktischen Ausübung des Kultus sowie der rechtlichen Behandlung von Satansekten gefragt worden war. In der informativen Stellungnahme der Landesregierung, die sich auf Angaben der sog. Beratungsstelle für Okkultismusgeschädigte in Freiburg im Breisgau bezog, wird deutlich, dass zwar *etwa 30% der Jugendlichen in Baden-Württemberg bis zum Alter von 18 Jahren Kontakte zu okkulten Praktiken* oder Glaubenssystemen hatten⁵¹. *Jedoch* wird die *Zahl der echten «Anhänger»* einer Satanskirche in diesem Bundesland *auf höchstens 150 Mitglieder geschätzt*. Eine ausführliche Auflistung der Erkenntnisse des Polizeivollzugsdienstes im Jahre 1988 bis Ende 1994 zeigt weiterhin, dass es zwar auch in Baden-Württemberg zu Friedhofschändungen, Graffiti mit Satanssymbolen und vandalistischen Kircheneinbrüchen gekommen ist, die aber insgesamt aus den sonstigen «jugendtypischen Verfehlungen» kaum herausragen. Auch werden häufig provozierende Symbole gemeinsam verwendet, so etwa Haken- und Satanskreuze⁵². Die Regierung gelangt zu dem Schluss, dass man mit *Jugendarbeit und Aufklärung* dieser «nicht zwingend im Kriminellen liegenden» Erscheinungen am besten gerecht werde und weist abschliessend darauf hin, dass echte Probleme aus dem Kontakt mit Satansgruppen im allgemeinen nur den Jugendlichen erwachsen, die alleingelassen, vereinsamt oder in sonstiger Weise benachteiligt sind und deren Mitgliedschaft in Sekten als «der letzte Schrei» zu interpretieren ist, mit dem sie ihrer Bedrängnis Ausdruck verleihen⁵³. Dem wird man zustimmen können, auch wenn die Stellungnahme uns letztlich unbefriedigt lässt.

Zwar kann auch der Satanismus/Okkultismus Gefahren der Kriminalität heraufbeschwören, jedoch ebenso wie viele andere Phänomene nur im Zusammenwirken mit weiteren negativen Bedingungen, so dass letztlich im Dunkeln bleibt, was den einen Jugendlichen zur De-

linquenz verleitet, während der andere trotz Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Peer-Group «resistent» bleibt. Gleichwohl muss uns die grosse Anziehungskraft von Gruppen, die mit dem sog. «Bösen» kokettieren, beunruhigen, gerade wenn sich darin ein Versäumnis der Gesellschaft äussern sollte, das mit der Realität des «Bösen» zusammenhängt, die Jugendliche offenbar wahrnehmen, ohne Antworten im Rahmen des herkömmlichen Religionsunterrichts oder der Kirchen zu finden.

Auch mag es auf den *Legitimationsdruck der modernen, säkularen Gesellschaft* zurückzuführen sein, wenn den Sekten immer wieder neben ihrer abweichenden Weltanschauung und zweifelhaften Praxis bei der Mitgliederwerbung sowie dem Umgang mit Spendengeldern Verhaltensweisen vorgeworfen werden, die als eindeutig kriminell gelten. Man denke hier namentlich an die spektakulären Ereignisse der Gruppenmorde oder an den Giftgasanschlag der Aum-Sekte in Japan. So gravierend und missbilligenswert derartige Erscheinungen auch sind, sie sind keineswegs typisch für das Gesamtphänomen der Sekten und ihrer Kulte. Zwar könnte man versucht sein, Sektierertum und Okkultismus undifferenziert durch *Kriminalisierung* vordergründig zu bewältigen. Aber eine *überzeugende, geschweige legitime Problemlösung wäre dies nicht*. Eher sind Sekten und Okkultismus dazu angetan, uns daran zu erinnern, den Prozess der Modernisierung zumindest auch als einen des Verlustes von Sinn wahrzunehmen.

Zusammenfassung

1. Mitglieder von Sekten und Anhänger des Okkultismus sind zwar religiöse Abweicher, aber handeln als solche nur ausnahmsweise kriminell. Sektierertum und Okkultismus müssen wohl vor allem als Phänomene gedeutet werden, die auch von der Seelennot und Orientierungssuche der Menschen künden, selbst wenn sie sich in religiös motiviertem Kulturkonflikt äussern. Entsprechend begegnen wir in den Sekten und Okkultgruppen auch nur selten kriminel-

len Subkulturen, obschon Abgrenzung, Exklusivität und auch Aggressivität nach aussen zu den konstitutionellen Elementen solcher Gruppierungen zählen. Selbst Ausprägungen des sog. Satanismus äussern sich nicht immer in kriminellen Verhaltensformen. Im übrigen lässt sich nicht verkennen, dass, wie geschichtliche Beispiele zeigen, einzelne Sekten neue Impulse liefern und gelegentlich innovativ für die Religion und für die Gesamtgesellschaft gewirkt haben.

2. Äusserungen des Kulturkonflikts finden sich freilich nicht nur auf seiten der religiösen Abweicher, sondern auch auf seiten der Mehrheitsgesellschaft, indem diese sich in ihrem Toleranzvermögen gelegentlich überfordert fühlt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Religiosität fraglos auch kriminologisch in vielfältiger Hinsicht relevant ist und sich im Innen- wie im Aussenverhältnis ebenso von sektiererischen Minderheiten wie von der Majoritätsgruppe äussert.
3. Gleichwohl lassen sich im Blickfeld heutigen Wissens manche Gefahren nicht verkennen. Dies insbesondere dort, wo es bei wahnhaften Durchbrüchen oder aufgrund der Impulsgebung durch pathologische Einzelne zu kriminellen Übersprüngen kommt und sich exklusive Erkenntnisansprüche aggressiv nach aussen wenden, um sich mit Herrschaftsverlangen in Wirtschaft und Gesellschaft zu verbinden, so dass ähnlich den kriminellen Vereinigungen Bedrohung, Einschüchterung, Unterwanderung und Korruption als Mittel eingesetzt werden. Die gefährlichsten Formen begegnen uns in Mord und sektiererischem Selbstmord sowie in sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung. Weitere Gefahren drohen dort, wo es sich um Jugendsekten handelt und wo Mitglieder derartiger Gruppierungen persönlich an Freiheit, Leib und Leben oder Fremde in ihrer Integrität beeinträchtigt werden. Nur ganz ausnahmsweise dienen aber kriminelle Verhaltensformen der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen.

Anmerkungen

- * Unter Mitarbeit von Frau Monika Becker.
- 1 *Novalis: Die Christenheit oder Europa. Ein Fragment.* In: Hoffnung Europa. Deutsche Essays von Novalis bis Enzensberger, hrsg.v. P. Lützeler. Frankfurt/M. 1994, 27–45 (41).
 - 2 Dazu schon *Middendorff: Die Kriminalität religiöser Sekten.* In: Acta Criminologiae Medicinae Legalis Japonica 31(1965), 1–8.
Zwar ist «die Abgrenzung zwischen harmlosen frömmelerischen Religionsgemeinschaften und international finanzstarken Holdings, die eine eigentliche Gehirnwäsche betreiben und ihre Mitglieder unter psychischem Zwang sozusagen enteignen, ... nicht allzu schwierig» (so NZZ Nr.34 v. 10.2.1996). Aber damit ist die «Grenze zur Kriminalität» noch keinesfalls eindeutig bestimmt. Dies gilt insbesondere, wenn man auf die Bedeutung des jeweiligen Selbstverständnisses einer Religionsgesellschaft als leitenden Massstab nach dem Dogma der einheitlichen Religionsfreiheit abstellt. Auch kann es nicht darum gehen, die religiöse Vielfalt zugunsten «der Fortsetzung einer Privilegierung der historischen Kirchen» einzudämmen; dazu kritisch *Goerlich: Anmerkung zu BAG-Beschluss.* JZ 1995, 955ff. (957); Zur Religionsfreiheit allgemein *Häfelin/Haller: Schweizerisches Bundesstaatsrecht.* Zürich 1988², 368f.
 - 3 Vgl. dazu *Mandau: Tödlicher Sektenwahn.* Essen u.a. 1995, sowie von Münchhausen: Anhänger der «Sonnentempler» tot aufgefunden. FAZ Nr.300 v. 27.12.1995; dort auch Auflistung der Massenselbstmorde bei Sekten seit 1978; Mitte März hat die französische Polizei bei Razzien überall im Land mehr als 30 Mitglieder der Sonnentempler-Sekte festgenommen, wie eine Sprecherin des Innenministeriums mitteilte. In Rundfunk- und Fernsehberichten hiess es, die Polizei habe damit verhindern wollen, dass es zu einem neuen kollektiven Selbstmord komme; berichtet in FAZ Nr.70 v. 22.3.1996. Zum Fall einer Sonnentemplerin, der nach dem zweiten Sektendrama das Sorgerecht für ihre 8jährige Tochter entzogen worden war und die durch Entscheidung des Genfer Jugendgerichts später das Sorgerecht zurückerhielt, vgl. NZZ Nr.56 v. 7.3.1996.

- 4 Vgl. *Schmitt*: Wahlkampf um die steuerbefreite Seele. In Japan entbrennt ein «Religionskrieg» der Parteien um die Stimmenblöcke verfeindeter Sekten. FAZ Nr.220 v. 21.9.1995; ders: Den Galgen für die Wahrheit. Bei den Prozessen gegen die Aum-Sekte steht Japans Ruf als Rechtsstaat auf dem Spiel. FAZ Nr.293 v. 16.12.1995.
- 5 So der Bericht der politischen Polizei «Renseignements généraux» unter dem Titel «Panorama der Sekten» von Oktober 1995, nach *von Münchhausen*: Seit die Menschen an nichts mehr glauben, glauben sie an alles mögliche. Auswüchse kollektiven Wahns. Die Sekten in Frankreich. FAZ Nr.3 v. 4.1.1996. Am 10.1.1996 hat eine französische Parlamentskommission einen Bericht über das Sektenwesen im Lande veröffentlicht, über den die französische Nationalversammlung Anfang Februar 1996 debattiert und eine energische Anwendung der Gesetze verlangt hat; vgl. NZZ Nr.34 v. 10.2.1996 («Frankreichs Kampf gegen das Sektenunwesen. Alarmierende Untersuchungen – zögerliche Massnahmen»).
- 6 *Gasper* u.a.: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen. Fakten, Hintergründe, Klärung. Freiburg u.a. 1994, 974; *Reimer*: Stichwort «Sekten». Ordensgemeinschaften ausserhalb der Kirchen, Stuttgart 1978; *Hemminger*: Sekte: In: Wörterbuch der Religionssoziologie, hrsg.v. Dunde, Gütersloh 1994, 288–295. Wie problematisch die Definition des Abweichenden auch im Bereich der Theologie ist, verdeutlicht *Dinzelbacher*: Heilige oder Hexen? In: Religiöse Devianz, hrsg.v. Simon, 1990, 41–60, der an historischen Beispielen aufzeigt, wie in der frühen Neuzeit sehr ähnliche Verhaltensmuster zur Klassifizierung als heilige Mystikerin oder aber als Hexe führen konnten.
- 7 Siehe *Gasper* u.a. (Anm.6).
- 8 *Weber*: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1963, 211; vgl. dazu auch *Hemminger* (Anm.7), 290ff.
- 9 Vgl. *Elfler/Reihle*: VPM – Die Psychosekte. Reinbek 1995. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die VPM überhaupt als Sekte begriffen werden kann; so hat das VG Köln (Az.: 8L1513/93) dem Ministerium für Frauen und Jugend am 9.12.1993 im Wege einer «einstweiligen Anordnung» begründet untersagt, den Verein in die Liste der «Sek-

- ten» aufzunehmen. Zum Ganzen ferner *Langel: Destruktive Kulte und Sekten. Eine kritische Einführung.* Bonn 1994, 13ff., und *Wiebus: Lexikon Jugendkulte, Esoterik, New Age, Satanismus.* Hamburg 1995, 8.
- 10 Zur Vielfalt islamischer, indischer, chinesischer, russischer und amerikanischer Sekten *Middendorff* (Anm.2), 2ff.
 - 11 Vgl. *Landtag von Baden-Württemberg* (11. Wahlperiode): Antwort auf die Grosse Anfrage der Fraktion der CDU – Drucks. 11/4815 v. 24.10.1994: Gefährdung der Gesellschaft durch Okkultismus und Satansekten. Drucks. 11/5380 v. 2.2.1995; ferner *Schmidt: Satanismus. Mythos und Wirklichkeit*, 1992 sowie *Helsper: Okkultismus. Die neue Jugendreligion? Die Symbolik des Todes und des Bösen in der Jugendkultur*, 1992. Freilich handelt es sich bei alledem keineswegs um ein neues Phänomen. Bereits *Hellwig: Okkultismus und Verbrechen. Eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige.* Berlin 1929, wies darauf hin. Danach bezog sich die Bedeutung des Okkultismus in den zwanziger Jahren keineswegs nur auf Jugendliche.
 - 12 Berichtet nach *Geiger: Mord und Selbstmord im Satanswahn.* FAZ Nr. 270 v. 20.11.1995.
 - 13 Nachweise bei *Geiger* (Anm.12).
 - 14 Vgl. *Berger: Auf den Spuren der Engel. Die moderne Gesellschaft und die Wiederentdeckung der Transzendenz.* Freiburg 1994²; *ders.: Sehnsucht nach Sinn: Glauben in einer Zeit der Leichtgläubigkeit*, 1994.
 - 15 Vgl. jedoch *Schäfer: Der Okkulttäter. Hexenbanner, magische Heiler, Erdentstrahler.* Bonn 1958, und *Middendorff* (Anm.2), die schon früh auf die fraglichen Phänomene aufmerksam gemacht haben.
 - 16 Vgl. *Melton: The Changing Scene of New Religious Movements: Observations from a Generation of Research: Social Compass* 42 (1995), 265–276 für die USA.
 - 17 Vgl. *Haack: Jugendsekten. Vorbeugen, Hilfe, Auswege.* Weinheim 1991, 125ff.; *Wiebus* (Anm.9), 7.

- 18 Dazu *Nannen* (Hrsg.): Die himmlischen Verführer. Sekten in Deutschland. Hamburg 1979.
- 19 Berichtet nach NZZ Nr.260 v. 8.11.1985 («Swami Omkarananda nach Indien abgeschoben»).
- 20 Vgl. auch *Wiebus* (Anm.9), 75ff., sowie *InfoSecta*: «Sekten» im Grossraum Zürich. Die Anfragen bei InfoSecta als Messeinheit. Bericht Zürich 1995, 3.
- 21 Vgl. *Novalis* (Anm.1) sowie neuerdings *Schmidt*: Die Sehnsucht nach Identität. In: *Prokla* (Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft) 96(1994), 359–377; ferner *Tibi*: Der religiöse Fundamentalismus im Übergang zum 21. Jahrhundert, 1995. Zum Fundamentalismus-Projekt der American Academy of Arts and Sciences *Marty/Appleyby* (Eds.): *Fundamentalism comprehended*. Vol.5. Chicago University Press 1995. Danach wollen Fundamentalisten die Welt in einer Krisensituation verändern, durch Militanz die Welt erneuern; sie agieren als Gotteskämpfer in einem «eschatologischen Drama», und zwar mit totalitären Tendenzen.
- 22 Vgl. *Berger*: (Anm.14), 25.
- 23 Vgl. *Niethammer*: Konjunkturen und Konkurrenzen kollektiver Identität. In: *Prokla* 96(1994), 378-399.
- 24 In diesem Sinne etwa *Habermas*: Die Normalität einer Berliner Republik, 1995, 181.
- 25 Beschluss v. 16.5.1995, abgedr. in NJW 1995, 2477; zur Kritik z.B. *Flume*: Das «Kruzifix-Urteil» und seine Berichtigung, NJW 1995, 2904f.
- 26 Vgl. dazu etwa *Gasper* u.a. (Anm.6), 962ff.; *Langel* (Anm.9), 37ff.
- 27 *Reichenstein*: Scientology-Church. Ein Krake unterwandert die Wirtschaft. *Kriminalistik* 1993, 339–343 (340).
- 28 Siehe dazu den Zwischenbericht der bei der Hamburger Innenbehörde angesiedelten «Arbeitsgruppe Scientology-Kirche», die seit Anfang 1993 arbeitet; berichtet nach FAZ Nr.252 v. 30.10.1995, sowie *von Münchhausen* (Anm.3), und die Empfehlung der deutschen Bundesjugendministerin, gegen die Scientology-Organisation schärfer vorzugehen und eventuell durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen; berichtet nach FAZ Nr.9 v. 11.1.1996. Nach

dem Gutachten des Politikwissenschaftlers *Jaschke* für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen über die Programmatik von Scientology wird diese Sekte als politische Organisation bewertet, die eine allmähliche Abkehr von liberalen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen verfolge; ferner entwickle sich bei Scientology eine «neuartige Form des politischen Extremismus», die sich nicht in traditionelle Muster einordnen lasse; auch orientiere sich die Sekte «an Ideen des absoluten, heldischen Übermenschen, der die lästigen Fesseln des Liberalismus und der Demokratie abstreift auf dem Weg zur Weltherrschaft»; berichtet nach FAZ Nr.13 v. 16.1.1996. Anfang März 1996 hat eine Konferenz der Minister deutscher Bundesländer einen Massnahmenkatalog beschlossen, um den Einfluss der Scientology-Sekte einzudämmen. So soll verstärkt über die Sekte aufgeklärt werden. Auch würden in jedem Land eine zentrale Beratungsstelle und auf kommunaler Ebene Informationsstellen eingerichtet. Ferner sollen die Innenminister die Überwachung durch den Verfassungsschutz noch einmal prüfen. Entsprechend der Rechtsprechung werde Scientology nicht als Religionsgemeinschaft, sondern als Wirtschaftsunternehmen eingestuft.

- 29 Dazu schon die Kritik von *Middendorff* (Anm.2); zur Problematik neuerdings *Beristain: Kriminologie und Theologie – Notwendigkeit einer wechselseitigen kritischen Öffnung*. In: FS für Triffterer, hrsg.v. Schmoller, 1996, 15–39.
- 30 Siehe dazu *Middendorff* (Anm.2), 2; neuerdings *Vontobel* (Hrsg.): *Das Paradies kann warten: Gruppierungen mit totalitärer Tendenz*. Zürich 1993³, 9ff.
- 31 Vgl. z.B. *Berger: Religion und Kulturkonflikt in Amerika*. In: *Die politische Meinung* 40(1995), 85–95.
- 32 Zur historischen Analyse siehe *Simon: Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter*. Frankfurt/M. 1990.
- 33 Vgl. dazu etwa *Kaiser: Religion, Verbrechen und Verbrechenskontrolle*. In: FS für Middendorff 1986, 143–160 (148ff.) m.N.

- 34 Wie schon von *Middendorff* (Anm.2) beklagt.
- 35 Vgl. dazu *Kecskes/Wolf*: Christliche Religiosität – Dimensionen, Messinstrumente, Ergebnisse. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 47(1995), 494–515.
- 36 Für Deutschland vgl. BVerwG, NJW 1992, 2496ff., und BAG, JZ 1995, 951ff. (952f.) zur Scientology-Kirche Hamburg e.V.
- 37 BVerwG (Anm.36); dazu auch *Scholz*: «Neue Jugendreligionen» und Äusserungsrecht. Zur Zulässigkeit privater und behördlicher Äusserungen zur Förderung «sektenkritischer» Organisationen. NVwZ 1994, 127ff.
- 38 So BVerwG (Anm.36); anders aber für Scientology BAG JZ 1995, 951ff., da hier die religiöse Betätigung nur Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele sei (953).
- 39 Berichtet nach *von Münchhausen* (Anm.3). Selbst die deutsche Bundesjugendministerin sah sich im Januar 1996 veranlasst, eine Broschüre über Organisation und Machenschaften der Scientology in einer Auflagenhöhe von 250.000 Exemplaren ohne Vorankündigung zu verteilen, um die mögliche Wirkung einer einstweiligen Anordnung gegen das Verbreiten des Heftes zu umgehen. Denn die Verbreitung einer zusammenfassenden Darstellung des Jugendministeriums zu sogenannten Jugendsekten war bisher an einer Fülle von Klagen und anhängigen Gerichtsverfahren gescheitert; berichtet nach FAZ Nr.9. v. 11.1.1996.
- 40 Zu der Lage in Frankreich *von Münchhausen* (Anm.5), in Japan *Schmitt* (Anm.4), 6.
- 41 Vgl. *Haack* (Anm.17), 80ff.
- 42 Vgl. *Arbeitskreis Neue Jugendreligionen* (Hrsg.): Erste Auskunft «Sekten». Okkultismus, Esoterik, Neue Religiosität. Leipzig 1995², 11f.
- 43 Berichtet nach *Schmitt* (Anm.4).
- 44 Vgl. dazu den sog. Katzenkönig-Fall BGHSt 35, 347ff.
- 45 Dazu eingehend *Vontobel* (Anm.30), 9ff.
- 46 Vgl. den angeblich autobiographischen Bericht *Lukas*: Vier Jahre Hölle und zurück. Bergisch Gladbach 1995.
- 47 Vgl. *Helsper* (Anm.11), 200ff.

- 48 *Victor*: Fundamentalist Religion and the Moral Crusade against Satanism: The Social Construction of Deviant Behavior. In: *Deviant Behavior: An Interdisciplinary Journal* 15(1994), 305–334.
- 49 *Helsper* (Anm.11), 24ff.
- 50 Siehe *Landtag von Baden-Württemberg* (Anm.11).
- 51 Weitere Statistiken bei *Helsper* (Anm.11), 88ff.
- 52 Zur Verbindung zwischen Okkultismus und Rechtsextremismus vgl. *Heller/Maegerle*: *Thule. Vom völkischen Okkultismus bis zur Neuen Rechten*. Stuttgart 1995, sowie *Wiebus* (Anm.9), 16ff.
- 53 Siehe *Landtag Baden-Württemberg* (Anm.11).